

Rheinland-Pfalz

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	108,62	214,66*)
übrige Besoldungsgruppen	114,09	220,13*)

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 106,04*) € für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 318,53*) €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,32 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 26,63 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

in den Besoldungsgruppen A 2 bis

A 8: 96,94

in den Besoldungsgruppen A 9 bis

A 12: 102,91

*) Ein Betrag von 5,46 Euro ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

Ab sofort profitieren Beamte von Ihrem Status: www.future-beamtenkredit.de der Kredit für Beamte